

(v)EVG - (virtuelle) Eigenverbrauchsgemeinschaft

Kurzzusammenfassung

Eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) ermöglicht es mehreren Parteien, gemeinsam Solarstrom vor Ort zu nutzen und dadurch Energiekosten zu senken. Es dürfen alle mit demselben Netzan schlusspunkt gemeinsam erzeugten Solarstrom verwenden, unabhängig davon, ob sie sich im selben Gebäude befinden. Zur einfachen Prüfung potenzieller Teilnehmer bietet die SAK einen Online-Teilnehmercheck an. Befinden sich alle hinter dem gleichen Hausanschluss, handelt es sich um eine EVG; teilen sie lediglich den Netzan schlusspunkt, spricht man von einer vEVG. Bei einer (v)EVG bleibt jeder Teilnehmer weiterhin Kunde des Verteilnetzbetreibers (SAK) und die Abrechnung erfolgt ebenfalls über diesen.

Voraussetzungen

Um eine (v)EVG zu gründen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alle Teilnehmer müssen denselben Netzan schlusspunkt besitzen.
- Alle Teilnehmer müssen sich auf Netzebene 7 befinden.
- Alle Teilnehmer müssen in der Grundversorgung sein
- Photovoltaikleistung: mindestens 10 % der Netzan schlussleistung
- KEV-Anlagen sind nicht berechtigt, an einer (v)EVG teilzunehmen.

Funktionsweise

Die (v)EVG funktioniert wie folgt:

- Die von der PV-Anlage produzierte Energie kann von den Verbrauchern vor Ort zum Zeitpunkt der Produktion verbraucht werden.
- Die Verbraucher bezahlen für diesen Eigenverbrauch 1 Rp./kWh weniger, als wenn sie den Strom aus dem öffentlichen Stromnetz beziehen würden. Der Strompreis setzt sich aus dem Energiepreis, dem Netznutzungsentgelt sowie verschiedenen Abgaben (SDL, Stromreserve, Netzzuschlag und Gemeindeabgaben) zusammen. Dieser Eigenverbrauch wird den Verbrauchern von der SAK in Rechnung gestellt.
- Die SAK leitet diese Einnahmen dann an den Produzenten weiter, abzüglich einer Dienstleistungspauschale von 1.9 Rp./kWh.
- Die nicht vor Ort verbrauchte Energie wird ins Netz eingespeist und dem Produzenten durch die SAK vergütet.

Kosten

- Die Einrichtung einer (v)EVG ist grundsätzlich kostenlos.
- Für nachträgliche Anpassungen wie Erweiterungen oder Verkleinerungen der (v)EVG wird eine Mutationspauschale von CHF 150 erhoben.
- Für die Abrechnung wird eine Dienstleistungspauschale von 1.9 Rp./kWh verrechnet.
- Sind die bestehenden SAK-Zähler nicht (v)EVG-tauglich, übernimmt die SAK den kostenlosen Austausch.
- Bei einem (v)EVG wird der Messtarif für jeden physischen Zähler sowie zusätzlich für den virtuellen Übergabemesspunkt verrechnet.
- Bei einem (v)EVG wird der Grundpreis jedem Teilnehmer verrechnet.

Anmeldeablauf

- Anmeldung über das Onlineformular
- Prüfung der Zulässigkeit durch die SAK
- Erstellung des (v)EVG-Vertrags, Versand zur Durchsicht und Unterschrift der Ansprechpartner
- Eröffnung der (v)EVG zum 1. des Folgemonats nach Rückerhalt des vollständig unterzeichneten Vertrags – vorausgesetzt, technische Voraussetzungen (z. B. Smart Meter) sind erfüllt